

3/SN-208/ME
Von 2

PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 Wien, Judenplatz 11

GZ 1100/4-Präs/92

Bundes GESETZENTWURF	
A.	PL 06/92
Datum:	7. JULI 1992
Verteilt:	

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verwaltungsgerichtshof
 alle Bundesministerien
 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
 Sektion V
 das Sekretariat des Herrn Vizekanzlers Dr. BUSEK
 das Sekretariat des Herrn Bundesministers WEISS
 das Sekretariat der Frau Bundesministerin DOHNAL
 alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
 das Sekretariat des Herrn Staatssekretärs Dr. DITZ
 den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
 die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
 alle Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
 Niederösterreichischen Landesregierung
 den Datenschutzrat
 die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 die Bundesarbeiterkammer
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltkammertag
 alle Rechtsanwaltkammern
 die Österreichische Notariatskammer
 die Österreichische Patentanwaltkammer
 die Österreichische Ärztekammer
 die Österreichische Dentistenkammer
 die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
 die Österreichische Apothekerkammer
 die Bundesingenieurkammer
 die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
 die Österreichische Hochschülerschaft
 die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
 die Vereinigung Österreichischer Industrieller
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
 Dienstes

St. Litzberger

- 2 -

den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
öffentlicher Dienst
die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den Österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
den Österreichischen Berufsverband der Erzieher
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Der Verfassungsgerichtshof übermittelt anbei ein Exemplar der Äußerung, die er zu dem mit Schreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, GZ 601.444/5-V/1/92, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird, u.e. abgibt.

Wien, am 29. Juni 1992

Der Präsident:

Dr. Adamovich

Beilage

Rechtsanwaltskanzlei
der Verteidigung:

Adamovich